

Tobler[®]
Gerüste. Schalungen.



MATOS

Sicherheit.
Swiss Technology.

**Mit Sicherheit
schneller höher.**

**Mit Sicherheit
schneller in Form.**





Das Beste für Ihre Sicherheit.

Sicher ist sicher!

MATO S steht für unser umfassendes Programm an Sicherheitszubehör. Diese Produkte helfen mit, Unfälle zu vermeiden und Menschen und Material zu schützen. Einen Schwerpunkt im Sortiment bildet unsere breite Auswahl an Sicherheitsnetzen und Blachen.

Sicherheitsnetze und Zubehör.

Die MATO S Auffang- und Sicherheitsnetze erfüllen die aktuellen Bestimmungen und eignen sich für den Einsatz bei Bau-, Montage- und Erdarbeiten sowie für Frei-, Fahrleitungs- und Untertagearbeiten.

Die Netze haben eine Maschenweite von 100 mm und sind aus UV/IR-stabilisierten PP-faserigen Kordeln gefertigt. Die Ränder sind mit einem stabilen, 12 mm dicken Randseil verstärkt. In den Ecken und an den Seiten ist das Netz alle 2,5 m mit Kauschenschlaufen ausgestattet.

Ein Dienstleistungsangebot, das keine Wünsche offen lässt.

Unser Ziel liegt darin, Ihnen neben hervorragenden Gerüstsystemen einen perfekten Rundumservice zu bieten. Unter Kundenzufriedenheit verstehen wir weit mehr als die korrekte und termingerechte Abwicklung Ihres Auftrags. Unser Anspruch ist es, Ihr kompetenter Partner bei allen Fragen und Leistungen rund um den professionellen Gerüstbau zu sein.

Forschung und Entwicklung

Wir wollen das Rad nicht neu erfinden, sondern es weiterentwickeln, um erfolgreich zu bleiben. Stillstand bedeutet Rückschritt. Dies trifft auch in unserer Branche zu. Deshalb investieren wir viel Zeit, Geld und Energie in die Forschung nach neuen Technologien und die Weiterentwicklung bestehender Systeme. Unsere Lösungen sollen Ihnen nicht nur heute, sondern auch in Zukunft den grösstmöglichen Nutzen und höchste Sicherheit garantieren!

Kundenspezifische Lösungen

Eine weitere Stärke liegt in der Entwicklung kundenspezifischer Produkte. Ausgewiesene Konstrukteure, Statiker und Zeichner entwickeln in enger Zusammenarbeit mit Ihnen auch gerne individuelle Lösungen.

Umfassender Sanierungs- und Reparaturservice

Wir haben langjährige Erfahrung im Sanieren und Instandstellen von marktüblichen Gerüstsystemen. Ob es sich lohnt, ein defektes Gerüst zu reparieren, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sprechen Sie mit uns!

Alt gegen neu

Sind Ihre Lohnkosten mit Ihrem alten Gerüst zu hoch – wirft Ihr Gerüst keine Rendite mehr ab? Wir haben die passende Lösung dazu. Sei es über einen Systemwechsel oder die Modernisierung Ihres bestehenden Gerüstsystems.

Professionelle Werkhofübernahme

Wir kaufen Ihre gebrauchten Gerüst- und Schalungssysteme und übernehmen Ihr gesamtes Werkhofinventar. Profitieren Sie von attraktiven Eintauschangeboten beim Wechsel zum MATO-System. Wir geben Ihnen gerne weitere Auskünfte.



Mieten

Benötigen Sie schnell und kostengünstig Schalungen? Wir verfügen über einen grossen Mietpark. Fragen Sie uns an.

Maschinen

Für Ihre Bedürfnisse bieten wir folgende Maschinen zur Miete an:

- Belagsreinigungsmaschine
- Belagsprüfmaschine
- Ösenpresse

Weitere Informationen entnehmen Sie unserem Flyer unter:

www.tobler-ag.com

Occasionen

Wir handeln auch mit gebrauchten Gerüsten und Schalungen. Wir beraten Sie gerne und unterbreiten Ihnen ein faires Rückkaufangebot.

Beschriftung und Diebstahl

Sichern Sie Ihr Material gegen Diebstahl. Wir beschriften oder gravieren sämtliches Material nach Ihrer Vorstellung mit Schriftzug und Logo.

Schulungen und Workshops

Profitieren Sie von unseren individuellen Schulungen und Workshops in Zusammenarbeit mit Polybau und Gebäudehülle Schweiz.

CAD-Pro Gerüstsoftware

Zeichnen Sie auf einfache Art und Weise und in hoher Qualität die MATO 1 Gerüstpläne für Ihre Baustellen. Die Software erstellt zudem direkt die Materialliste zum Ausdrucken. Kontaktieren Sie uns.

Finanzierung

Zusammen mit unserer Partnerbank unterbreiten wir Ihnen gerne praxisbezogene, individuelle Finanzierungsvorschläge.

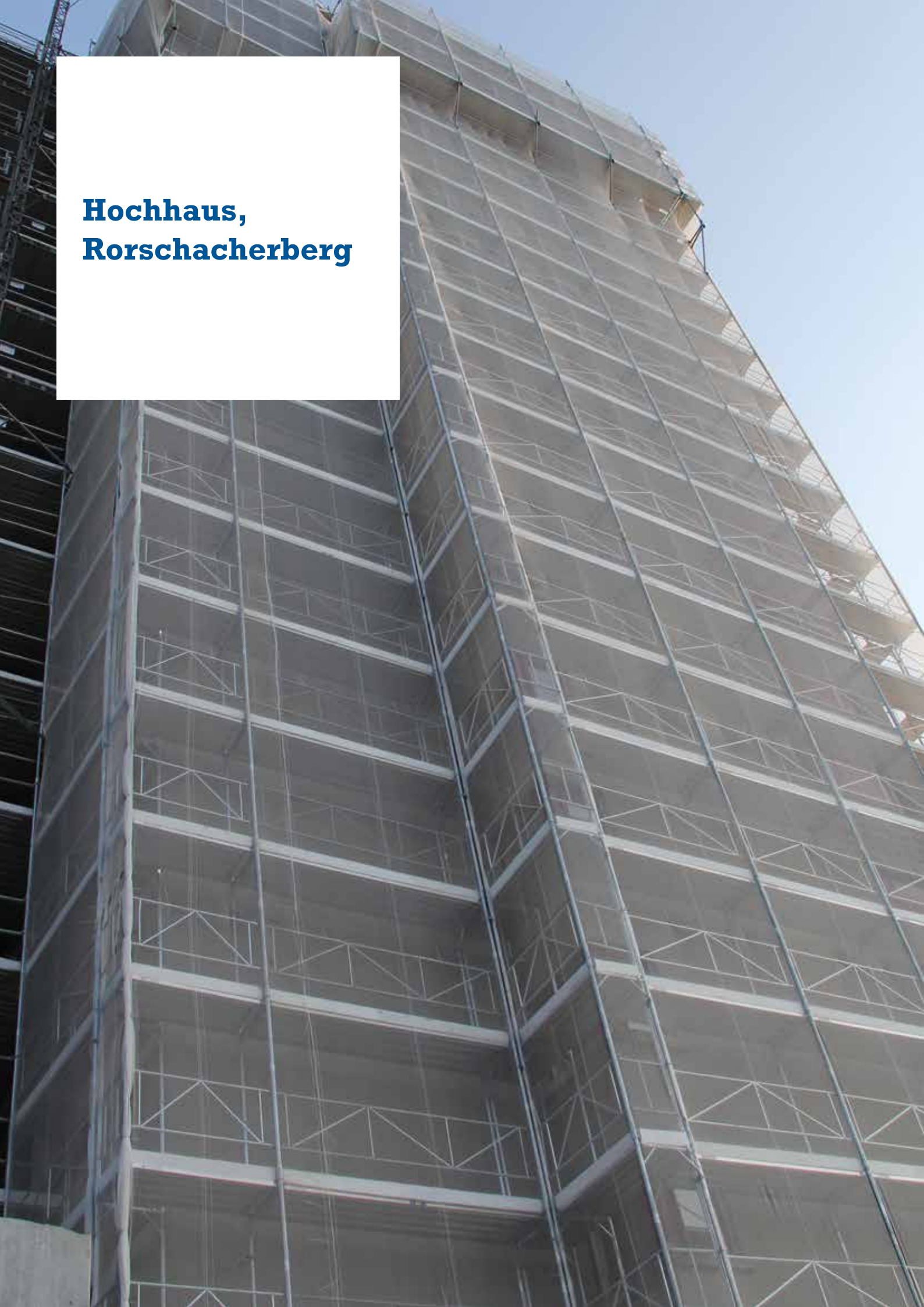
Inhalt

von A bis Z





A llzweckplane	Seite	9
B auzaunnetz Typ 90	Seite	11
Blachensicherungen	Seite	13
G erüstblache	Seite	9
Gerüstschutz	Seite	14
Gerüstschutznetz	Seite	10
Gurtbinder	Seite	12
H elme	Seite	17
K arabinerhaken	Seite	15
Klebeband Spezial	Seite	15
N etz- und Bordbretthalterung	Seite	12
S icherheitsblachen	Seite	15
Sicherheitsnetze und Zubehör	Seite	14
Sicherheitstafel	Seite	16
Spenglerlaufnetz Typ 200T	Seite	12
T ribünennetz Typ 150 FR	Seite	11
Z aub- und Sichtschutznetz UV Typ 155	Seite	11



**Hochhaus,
Rorschacherberg**

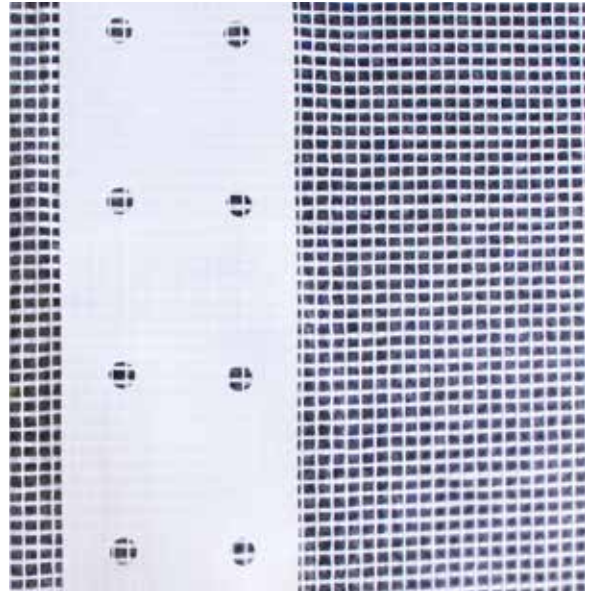


Gerüstblache

- Gerüstblachen armiert, 220g/m²
- Bei Abnahme von grösseren Mengen bitte Sonderpreise anfragen

Länge m	Breite m	Gewicht kg	Artikel-Nr.
20	1,40	6,4	*S-710140
20	2,40	11,0	*S-710240
20	2,70	12,5	S-710250
20	3,20	15,3	S-710300
20	4,10	19,6	S-710400

* kein Lagerartikel



Allzweckblache

- PE-Bändchengewebe
- Beidseitig beschichtet
- Metallösen alle 0,5 resp. 1 m
- Verstärkter Rand
- UV-stabil
- In Weiss oder Grün, 250g/m²

Länge m	Breite m	Gewicht kg	Artikel-Nr.
3	4	2,6	*S-715510
4	6	5,3	*S-715514
5	6	6,6	*S-715518
6	8	10,6	*S-715522
6	10	13,2	*S-715526
8	10	17,6	*S-715530
8	12	21,1	*S-715534
10	15	33,0	*S-715538

* kein Lagerartikel



* Alle Nicht-Lagerartikel: Lieferung direkt zum Kunden möglich. Lieferzeit 1–2 Werktage (ohne Logodruck).

MATO S – Das Sicherheitssortiment

Gerüstschutznetz

- Alle Netze mit stabilem Knopflochrand
- Bei Abnahme von grösseren Mengen bitte Sonderpreise anfragen
- Typ 37 Raschelnetz
- PE-Bändchengewebe ca. 37 g/m²
- Winddurchlässigkeit ca. 60%

Länge m	Breite m	Bestell-Nr.
100	2,5	S-720250
100	3,0	S-720300
100	4,0	S-720400
100	5,0	S-720500



Typ 37

- Typ 40 ECO-NETZ
- PE-Monofilgewebe, 42 g/m²
- Winddurchlässigkeit ca. 70%
- Maschenweite 10 × 3 mm

Länge m	Breite m	Bestell-Nr.
100	2,5	S-722250
100	3,0	S-722300
100	4,0	S-722400



Typ 40

- Typ 50 MATO Netz
- PE-Monofilgewebe, 50 g/m²
- Winddurchlässigkeit ca. 65%
- Maschenweite 8 × 3 mm

Länge m	Breite m	Bestell-Nr.
100	2,5	*S-724250
100	3,0	*S-724300
100	4,0	*S-724400

* kein Lagerartikel



Typ 50

- Typ 55 RAFIANETZ
- PE-Bändchengewebe, 55 g/m² (auch bedruckbar)
- Winddurchlässigkeit ca. 50%
- Maschenweite 8 × 3 mm
- Farbauswahl: Auch in Weiss, Grün, Blau, Rot, Gelb, Orange

Farbe	Länge m	Breite m	Bestell-Nr.
Schwarz	100	2,57	*S-728250

* kein Lagerartikel



Typ 55

- Typ 230 MESH
- Gelochtes PVC, 340 g/m² (auch bedruckbar)
- Winddurchlässigkeit ca. 10%
- Maschenweite 3 × 1 mm
- Vollflächiger Digitaldruck in Fotoqualität (geeignet für Megaposter)
- Ist auch in schwer brennbarer Qualität B1 – 5.1 erhältlich

Farbe	Länge m	Breite m	Bestell-Nr.
Weiss	3,40	1,75	*S-736175

* kein Lagerartikel



Typ 230

Bauzaunnetz Typ 90, bedruckt

- PE-Bändchengewebe ca. 90 g/m²
- Winddurchlässigkeit ca. 30%
- Grundfarbe: Weiss
- Ober- und Unterkante mit Knopflochleiste
- Klischeedruck, Druckabstand: ca. 4 m
- 100 m = Rollware

Farben	Länge m	Breite m	Artikel-Nr.
1-farbig	3,40	1,85	*S-736185
2 – 4-farbig	3,40	1,85	*S-736186
1-farbig	100	1,85	*S-736187
2 – 4-farbig	100	1,85	*S-736188

* kein Lagerartikel



Typ 90

Tribünennetz Typ 150 FR

- Brandklasse B1 – 5.1
- PE-Gewebe, 150 g/m²
- Winddurchlässigkeit ca. 20%
- Maschenweite 4 × 1 mm

Farbe	Länge m	Breite m	Artikel-Nr.
Schwarz	50	2,57	*S-727250
Schwarz	50	4,0	*S-727400

* kein Lagerartikel



Typ 150

Zaun- und Sichtschutznetz UV Typ 155

- UV-beständig, Masstoleranz +/- 3%
- PE-Bändchengewebe, 150 g/m²
- Winddurchlässigkeit ca. 12%
- Maschenweite 4 × 2 mm
- Farbauswahl: Weiss, Dunkelgrün, Blau, Rot, Gelb, Orange, Grau, Schwarz

Länge m	Breite m	Artikel-Nr.
50	1,80	S-737050



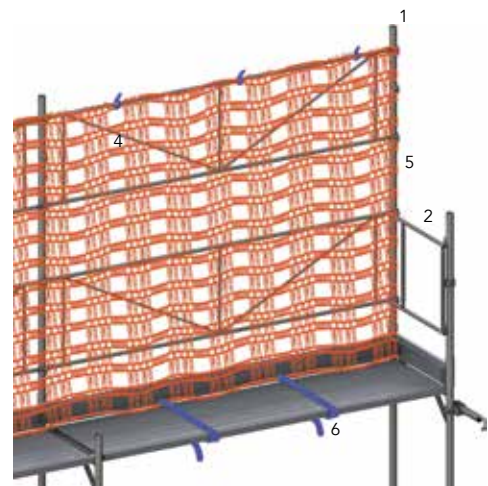
Typ 155

MATO S – Das Sicherheitssortiment

Spenglerlaufnetz Typ 200T

- Schnellere und einfachere Montage (benötigt keine zusätzlichen Rohre)
- Mit eingebundenem Seilsaum
- Wurde dem dynamischen Test gemäss SN EN 13374 unterzogen
- Aus UV-beständigem Kunststoff

Farbe	Länge m	Höhe m	Gewicht kg	Artikel-Nr.
orange	8,0	2,0	4.2	S-735008
orange	13,0	2,0	6.8	S-735013
orange	25,0	2,0	13	S-735025



- 1 Geländerposten
- 2 Geländer
- 3 Bordbrett
- 4 Netzhalterung
- 5 Spenglerlaufnetz
- 6 Gurtbinder



Typ 200T

Netz- und Bordbretthalterung

- Stahl, für Belagsbreiten 60/64 cm
- Passend zum Spenglerlaufnetz Typ 200T (S-735008 bis 735025)

Länge m	Breite m	Gewicht kg	Artikel-Nr.
0,66	6	1,3	S-730001



Gurtbinder

- Möglich auch mit Logodruck (mind. Bestellmenge 3 000 Stk./2–3 Monate Lieferfrist)
- 100 Stück pro Packung

Länge cm	Artikel-Nr.
35	S-750030
160	S-750160



Blachensicherungen

- Netz-/Kabelbinder, 100 Stück pro Packung

Stk. / Paket	Länge mm	Breite mm	Artikel-Nr.
11'000	300	4,8	S-750012
4'500	370	7,6	S-750014



- Flexible Knebelbinder, 100 Stück pro Packung

Stk. / Paket	Länge mm	Artikel-Nr.
1'000	300	S-750020



- Befestigungsclip grün, zur Befestigung von Netzen und Planen

Artikel-Nr.
S-750024



- Blachenverbinder, 100 Stück pro Packung

Artikel	Artikel-Nr.
blau einteilig	S-750026
grün zweiteilig	S-750028



- Abdeckkappen, 100 Stück pro Packung

Länge mm	Artikel-Nr.
40	S-754030
60	S-754032
80	S-754034



- Gerüstdübel, 100 Stück pro Packung

Länge mm	Breite mm	Artikel-Nr.
70	14	S-754010
100	14	S-754012
140	14	S-754014



MATO S – Das Sicherheitssortiment

Gerüstschutz

- Rohrabschluss
- Gelb

Artikel-Nr.
S-756010

- Kupplungsschutz
- Gelb

Artikel-Nr.
S-756012

- Rohrreflektor
- Gelb

Artikel-Nr.
S-756014

- Bodenreflektor
- Gelb

Artikel-Nr.
S-756016



Sicherheitsnetze und Zubehör

- Auffangnetze knotenlos

Länge m	Breite m	Artikel-Nr.
10,00	5,00	S-740010
15,00	7,50	S-740014
10,00	10,00	S-740018
20,00	7,00	S-740020

- Auffangnetze knotenlos, weitere Masse per m²

Artikel-Nr.
S-740000

- Netzkopplung: Netzkopplungsseil per m

Artikel-Nr.
S-742000

- Aufhängen von Auffangnetzen: Aufhängeseil aus Polyamid

Länge m	Artikel-Nr.
1,50	S-742150
2,50	S-742250

- Aufhängen von Auffangnetzen: Aufhängeseil aus Polyamid per m

Artikel-Nr.
S-741000





Klebeband Spezial

- Reparatur-Klebeband
- Einseitig klebendes Acrylband mit 4-lagiger Trennfolie
- Wasserfest und wasserabweisend
- UV-Beständigkeit

Stk./Karton	Farbe	Länge m	Breite cm	Artikel-Nr.
10	Weiss	25	6	S-710005



Karabinerhaken

- Alu-Sicherheitskarabinerhaken zum Befestigen von Auffangnetzen, Bruchfestigkeit in Längsrichtung ca. 22kN, DIN 7944

Ø Durchmesser mm	Länge mm	Artikel-Nr.
12	116	S-743010

- Feuerwehr-Karabinerhaken zum Befestigen von Seitenschutznetzen, Bruchfestigkeit ca. 10,3kN, verzinkt, C-DIN 5299

Ø Durchmesser mm	Länge mm	Artikel-Nr.
11	120	S-743012



Sicherheitsblachen

- Sicherheitsblache PVC
- DIN 75 200, 670 g/m²
- schwer entflammbar

Länge cm	Breite cm	Artikel-Nr.
75	75	S-760001

Länge cm	Breite cm	Artikel-Nr.
75	153	S-760002



MATO S – Das Sicherheitssortiment

Sicherheitstafel

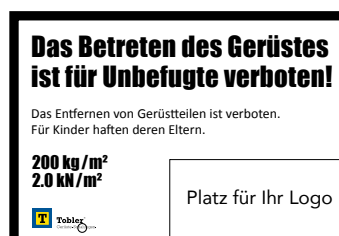
- Tafeln mit Belastungshinweis
- L × B: 60 × 40 cm
- Gelb

Sprache	Artikel-Nr.
Deutsch	S-760011
Französisch	S-760012
Italienisch	S-760013



- Tafeln mit Belastungshinweis
- L × B: 60 × 40 cm
- Weiss

Sprache	Artikel-Nr.
Deutsch	S-760021
Französisch	S-760022
Italienisch	S-760023



- Tafeln mit Stahlrahmen und Kupplung
- L × B: 60 × 40 cm
- Gelb

Sprache	Artikel-Nr.
Deutsch	S-760111
Französisch	S-760112
Italienisch	S-760113



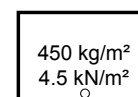
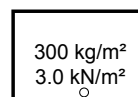
- Tafeln mit Stahlrahmen und Kupplung
- L × B: 60 × 40 cm
- Weiss

Sprache	Artikel-Nr.
Deutsch	S-760121
Französisch	S-760122
Italienisch	S-760123



- Kleine Zusatztafel 300/450 kg/m²
- Weiss

Länge cm	Breite cm	Artikel-Nr.
25	15	S-760310



- Stahlrahmen für Sicherheitstafel
- mit Schraubkupplung

Länge cm	Breite cm	Artikel-Nr.
60	40	S-760212



Helm, Petzl Vertex® Vent

- hoher Tragekomfort
- Lüftungsöffnung mit Schiebeklappen
- die 6-Punkt-Textilaufhängung gewährleistet eine optimale Passform
- mit CENTERFIT- und FLIP & FIT-Systemen, welche für einen ausgezeichneten Halt des Helmes sorgen
- DUAL-Kinnband mit anpassbarer Haltekraft
- Stossdämpfung durch Verformung der Aussenschale
- Zertifizierungen: CE, EN 397, EN 12492, ANSI Z89.1 Type I Class C, EAC
- verfügbar in sieben Farben: weiss, gelb, rot schwarz, orange, blau und grün
- ebenfalls in zwei hochsichtbaren Ausführungen verfügbar: gelb und orange

Material	Kopfbandumfang cm	Gewicht g	Artikel-Nr.
ABS, Polyamid, Polycarbonat, hochfestes Polyester, Polyethylen	53–63	490	S-780020



Helm, Petzl Strato Vent

- leichte Bauweise und Tragekomfort
- die Innenschale besteht aus zwei Teilen um das Gewicht zu reduzieren
- mit Lüftungsöffnung
- die 6-Punkt-Textilaufhängung gewährleistet eine optimale Passform
- mit CENTERFIT- und FLIP & FIT-Systemen, welche für einen ausgezeichneten Halt des Helmes sorgen
- DUAL-Kinnband mit anpassbarer Haltekraft
- Stossdämpfung durch Verformung der Aussenschale
- Zertifizierungen: CE, EN 12492, ANSI Z89.1 Type I Class C, EAC
- verfügbar in vier Farben: weiss, gelb, rot und schwarz
- ebenfalls in zwei hochsichtbaren Ausführungen verfügbar: gelb und orange

Material	Kopfbandumfang cm	Gewicht g	Artikel-Nr.
ABS, EPP, EPS, Polyamid, Polycarbonat, hochfestes Polyester, Polyethylen	53–63	415	S-780010



**Kathedrale
St. Florin,
Vaduz**



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), Stand 1.1.2013

Diese AGB regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Tobler AG (nachfolgend TOBLER) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend Besteller) aus Verkauf, Vermietung und Montage von Baugerüsten, Schalungen und entsprechendem Zubehör. Sie stellen einen Rahmenvertrag dar für sämtliche Vertragsabschlüsse und haben Verbindlichkeit bis zu ihrem Widerruf.

1. Angebot und Vertragsabschluss

- 1.1. Die Angebote, Lieferungen und Leistungen der TOBLER erfolgen ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden AGB. Mit der Bestellung der Ware oder Leistung gelten diese als angenommen. Die AGB gelten insbesondere auch für alle künftigen Bestellungen des Bestellers.
- 1.2. Ein Vertrag kommt zustande, wenn TOBLER eine schriftliche, telefonische oder persönliche Bestellung vorbehaltlos annimmt.
- 1.3. Mündliche Zusicherungen von TOBLER haben nur Gültigkeit, wenn sie durch diese schriftlich mit Unterschrift bestätigt worden sind.
- 1.4. TOBLER ist an die AGB des Bestellers nur insoweit gebunden, als sie mit ihren eigenen übereinstimmen oder als sie ihnen schriftlich zugestimmt hat. Abweichende Bedingungen des Bestellers, welche TOBLER nicht ausdrücklich und schriftlich anerkennt, sind für sie unverbindlich.

2. Technische Unterlagen

- 2.1. Prospekte, Kataloge etc. sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich schriftlich zugesichert sind.
- 2.2. Technische Änderungen bleiben vorbehalten. Abweichungen in Ausführung, Maßen und Gewichten der Ware gegenüber in Prospekten oder in sonstigen Verkaufsunterlagen enthaltenen Angaben oder gegenüber früherer Lieferungen sind nicht relevant, wenn der Verwendungszweck der Ware nicht erheblich eingeschränkt ist.
- 2.3. Insbesondere bei Neukonstruktionen oder Sonderausführungen ist die endgültige Ausführungsmöglichkeit ausdrücklich vorbehalten.
- 2.4. TOBLER ist berechtigt, gleichwertige Lieferteile von Subunternehmern mit neutraler Kennzeichnung zu liefern.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen innerhalb 30 Tagen netto direkt an TOBLER zu leisten. Bei Zahlungen innerhalb 10 Tagen seit Datum der Rechnungsstellung ist der Besteller berechtigt, ein Skonto von 2 % abzuziehen. Weitergehende Abzüge sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind. Ungerechtfertigte Abzüge werden nachbelastet.
- 3.2. Bei Verzug schuldet der Besteller – ohne Mahnung durch TOBLER – vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Verzugszinsen in der Höhe von 7 % pro Jahr.
- 3.3. Das Fehlen unwesentlicher Teile aus der Bestellung oder die Geltendmachung von Garantieansprüchen gegenüber TOBLER berechtigen den Besteller nicht zum Aufschub fälliger Zahlungen.
- 3.4. Bei Annahmeverzug des Bestellers wird der gesamte bzw. der Restkaufpreis sofort zur Zahlung fällig. Eine allfällige Standzeit des Transportunternehmens geht zu Lasten des Bestellers.
- 3.5. Werden die Anzahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäß geleistet, ist TOBLER berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.

4. Lieferbedingungen

- 4.1. Erfüllungsort ist, sofern nicht anders vereinbart, der Sitz von TOBLER in Rheineck.
- 4.2. Versand und Transport erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Allenfalls anfallende Zollabgaben sind vom Besteller zu tragen.
- 4.3. Paletten und Transportboxen werden nur leihweise zur Verfügung gestellt. Der Besteller hat sie auf seine Kosten zurückzuführen. Sie werden von TOBLER in Rechnung gestellt, falls die Rückführung unterbleibt.
- 4.4. Die Lieferung erfolgt nach Möglichkeit auf den vom Besteller gewünschten Termin. Mitgeteilt bzw. vereinbarte Lieferfristen und -termine werden nach Möglichkeit eingehalten, sind aber unverbindlich. Verspätet sich die Lieferung aus Gründen, welche TOBLER nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, Einfuhr- oder Transportschwierigkeiten, Verzug von Drittlieferanten, nachträglich vom Besteller verlangte Änderungen usw.), verlängert sich der Liefertermin angemessen.
- 4.5. Die Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Besteller weder zum Rücktritt vom Vertrag, noch zum Annahmeverzug, noch zur Forderung einer Verzugsentschädigung.
- 4.6. Wenn infolge nicht von TOBLER beeinflussbarer Ereignisse Lieferungen und Leistungen auf absehbare Zeit unmöglich sind, ist TOBLER berechtigt, unter Benachrichtigung des Bestellers ohne Schadenersatzfolgen vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.7. Wurde der Besteller verständigt, daß die bestellte Ware versand- bzw. abholbereit sei, so ist dieser verpflichtet, die Ware innerhalb von 5 Werktagen ab Mitteilung abzuholen resp. liefern zu lassen. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Besteller in Annahmeverzug. Bei Annahmeverzug ist der Besteller verpflichtet, den TOBLER dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. TOBLER ist diesfalls berechtigt, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu hinterlegen, bei sich unter Verrechnung einer angemessenen Lagergebühr einzulagern oder vom Vertrag unter Ersatz des dadurch TOBLER entstandenen Schadens durch den Besteller zurückzutreten. Annahmeverzug liegt insbesondere auch dann vor, wenn sich der Kunde wegen Lieferverzögerungen unberechtigterweise weigert, die Lieferung anzunehmen. Auch wenn TOBLER die Ware hinterlegt oder bei sich einlagert, ist TOBLER jederzeit ohne weitere Mahnung oder Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des dadurch TOBLER entstandenen Schadens zu fordern.

5. Gefahrenübergang

- 5.1. Die Gefahr für den Liefergegenstand geht mit dem Abgang der Lieferung bei TOBLER auf den Besteller über.

6. Mängelrüge

- 6.1. Der Besteller hat Ware und Montagearbeiten umgehend nach Erhalt und Ausführung zu prüfen.
- 6.2. Allfällige Mängel hat er TOBLER innert 3 Tagen schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

7. Sachgewährleistung aus Kaufvertrag

- 7.1. Bei Neuprodukten (ausgenommen Holz, Verschleißteile, Planen, Netze, sämtliche Kunststoffteile, Kleinteile wie Schrauben, Muttern, etc., und Befestigungsteile wie Kabel, Blachenbinder, etc.) leistet TOBLER dem Besteller bei rechtzeitiger Prüfung und Anzeige nach Ziff. 6 Sachgewährleistung für 6 Monate ab Abgang der Lieferung bei TOBLER. Für besondere Eigenschaften von Produkten wird nur gehaftet, wenn dies von TOBLER schriftlich zugesichert wurde. Produktions- oder materialbedingte Abweichungen geben keinen Anspruch auf Sachgewährleistung. Die Gewährleistung erlischt im Übrigen sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von TOBLER der Besteller selbst oder eine von ihm ermächtigte Person Änderungen oder Reparaturen an den Waren vornimmt.
- 7.2. Für gebrauchte Gegenstände wird jegliche Sachgewährleistung wegbedungen. Keine Sachgewährleistung besteht für eingebaute Teile von Drittanbietern oder wenn eingebaute Teile von Drittanbietern einen Mangel oder Schaden verursachen oder die Funktionalität beeinträchtigen.
- 7.3. Die Sachgewährleistung beschränkt sich nach Wahl von TOBLER auf Nachbesserung oder Ersatz der mangelhaften Materialteile. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Bestellers, insbesondere solche auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz, sind ausgeschlossen.
- 7.4. Ersetzte Materialteile werden Eigentum von TOBLER und sind dieser zu retournieren.
- 7.5. Durch Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzlieferungen erfährt die Frist nach Ziff. 7.1 keine Verlängerung oder Erneuerung. Für die nachgebesserten oder ersetzten Teile gilt die Gewährleistungsfrist der ursprünglichen Lieferung.
- 7.6. TOBLER ist berechtigt, die Beseitigung von Mängeln zu verweigern, solange der Besteller seinen Verpflichtungen ihr gegenüber nicht uneingeschränkt nachgekommen ist.

- 7.7. TOBLER lehnt jede Sachgewährleistung ab für Schäden, die auf normalen Verschleiß, unsachgemäße oder gewaltsame Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Bedienung und Wartung der Objekte, Verwendung ungeeigneter Materialien, Unfälle oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.
- 7.8. Reparaturen an Gerüstbauteilen dürfen nur durch TOBLER durchgeführt werden, anderenfalls jeder Sachgewährleistungsanspruch erlischt.

8. Eigentumsvorbehalt bei Kaufvertrag

- 8.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive Zinsen und allfälliger weiterer Kosten bleibt TOBLER Eigentümerin der Kaufsache. Der Besteller ist verpflichtet, einen allfälligen Vermieter, in dessen Räumlichkeiten er die Kaufsache unterbringt, vor deren Unterbringung auf den Eigentumsvorbehalt schriftlich hinzuweisen.
- 8.2. Der Besteller ermächtigt TOBLER, den Eigentumsvorbehalt beim zuständigen Registeramt eintragen zu lassen.
- 8.3. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive aller Zinsen und Kosten darf der Besteller die Kaufsache weder veräußern noch verpfänden, ausleihen oder vermieten. Der Besteller verpflichtet sich ferner, die Kaufsache nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von TOBLER aus dem Gebiet der Schweiz zu entfernen. Bei einer allfälligen Pfändung, Retention oder Arrestierung hat der Besteller auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und überdies unverzüglich, wenn immer möglich noch vor der entsprechenden Maßnahme, schriftlich TOBLER zu benachrichtigen.
- 8.4. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen, die zum Schutz des Eigentums von TOBLER erforderlich sind, auf eigene Kosten mitzuwirken.
- 8.5. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache während der Dauer des Eigentumsvorbehalts auf eigene Kosten und zu Gunsten von TOBLER gegen alle in Betracht kommenden Risiken zu versichern. Auf Verlangen hat der Besteller einen entsprechenden Versicherungsnachweis vorzulegen. Kommt der Besteller dieser Aufforderung nicht nach, so ist TOBLER berechtigt, zu ihren Gunsten und auf Kosten des Bestellers eine Versicherung abzuschließen.

9. Besondere Bestimmungen für Vermietung

- 9.1. Mietzinsen verstehen sich immer ohne An- und Abtransport zum Verwendungsort. Transportkosten werden, sofern der Transport von TOBLER ausgeführt wird, separat verrechnet.
- 9.2. Der Besteller ist verpflichtet, einen allfälligen Vermieter, in dessen Räumlichkeiten er das Mietgut unterbringt, vor dessen Unterbringung auf die Eigentumsrechte von TOBLER schriftlich hinzuweisen.
- 9.3. Nutzen und Gefahr am Mietgut gehen spätestens in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem es diesem ermöglicht wird, über das Mietgut zu verfügen, das heißt, entweder bei Übergabe des Mietgutes an den Besteller oder einen von diesem bestimmten Dritten im Lager von TOBLER oder sofern der Transport im Auftrage des Bestellers von TOBLER ausgeführt wurde, bei Abladen des Mietgutes auf der Baustelle. Bei auftragsgemäßer Zustellung auf eine unbesetzte Baustelle übernimmt TOBLER keine Garantie für Unversehrtheit und Vollständigkeit der Lieferung.
- 9.4. Das Mietgut ist durch den Besteller sorgfältig zu behandeln und angemessen zu unterhalten. Schäden und übermäßige Abnutzungen, die durch unsachgemäßen Gebrauch des Mietgutes entstehen, sind vom Besteller zu ersetzen und werden diesem in Rechnung gestellt. Schalungsmaterial ist so sparsam und schonend wie möglich einzusetzen und nicht zu zerschneiden. Insbesondere sind alle Schalungen vor dem Betonieren mit Schalöl zu behandeln. Schalungsträger dürfen auf keinen Fall abgeschnitten werden. Beim Verdichten des in die Schalung eingebrachten Betons ist größte Vorsicht geboten, um die Schalungen nicht zu beschädigen.
- 9.5. Alles Mietgut ist bei Beendigung des Mietverhältnisses in gereinigtem Zustand zurückzugeben, ansonsten dem Besteller die Kosten der Nachreinigung in Rechnung gestellt werden. Der Rücktransport ist Sache des Bestellers und erfolgt auf dessen Kosten. Das Mietgut ist dergestalt zum Abladen vorzubereiten, daß es problemlos mit dem Kran zu heben ist. Etwas beim Abladen notwendige zusätzliche Arbeiten wie Umschichten oder dergleichen werden zusätzlich verrechnet. Bei Schalungen ist Verbrauchsmaterial (Abstandsrohre, Stopfen, Konus, Schalöl usw.) im Mietpreis nicht inbegriffen. Bei der Handhabung der Elemente ist dafür Sorge zu tragen, daß die Holzteile der Elemente nicht zerkratzt werden (zum Beispiel durch scharfe Kanten und Ecken von anderen Elementen). Bei der Reinigung der Elemente ist insbesondere darauf zu achten, daß diese nicht beschädigt werden. Nach der Verwendung ist die Schalung in die dafür vorgesehenen Paletten und Boxen zu stellen, die Kleinteile sind in Kisten zu deponieren. Allfällige erforderliche Reinigungs-, Sortier- und Reparaturarbeiten werden separat in Rechnung gebracht. Verlorene Kleinteile sind zu ersetzen.
- 9.6. Das Mietgut wird für die vereinbarte Mietdauer zur Verfügung gestellt. Ist der Besteller mit Mietzinszahlungen in Verzug oder behandelt er das Mietgut unsorgfältig oder weisungswidrig, so ist TOBLER zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages und Rücknahme des Mietgutes berechtigt. Die Kosten des Abtransportes werden diesfalls dem Besteller in Rechnung gestellt. Im Weiteren ist der Besteller bei einer vorzeitigen Auflösung des Mietvertrages zu Schadenersatz verpflichtet. Insbesondere ist TOBLER so zu stellen, wie wenn der Mietvertrag für die gesamte vorgesehene Mietdauer in Kraft getreten gewesen wäre. TOBLER ist diesfalls nicht verpflichtet, für eine Weitervermietung der Mietobjekte während der an sich vorgesehenen restlichen Vertragsdauer zu sorgen.
- 9.8. Ist keine feste Mietvertragsdauer vorgesehen oder wird das Mietgut vom Besteller über die ursprünglich vorgesehene feste Vertragsdauer hinaus verwendet, so sind beide Parteien berechtigt, das Mietverhältnis unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen auf einen beliebigen Zeitpunkt aufzulösen.

10. Statische Berechnungen

- 10.1. Statische Berechnungen sind in den Preisen nicht enthalten. Sie werden nach Wunsch und allfälligen Erfordernissen des Bestellers zusätzlich in Rechnung gesetzt.

11. Abtretungs- und Verrechnungsverbot

- 11.1. Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche von TOBLER mit eigenen Ansprüchen gegenüber TOBLER zu verrechnen, es sei denn, TOBLER habe der Verrechnung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 11.2. Eine Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis mit TOBLER an Dritte ist dem Besteller untersagt.

12. Ausschluss weiterer Haftung

- 12.1. Alle Ansprüche des Bestellers – außer den in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten –, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere irgendwelche nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verluste von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

13. Änderungen und Verbindlichkeit

- 13.1. TOBLER behält sich jederzeit Änderungen der AGB vor. Diese werden dem Besteller auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

14. Urheberschutz

- 14.1. Entwürfe, Zeichnungen usw. die von TOBLER ausgearbeitet wurden, bleiben deren uneingeschränktes Eigentum. Sie dürfen ohne deren Genehmigung weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 14.2. Der Nachbau einer Ware, auch ausschließlich für den eigenen Bedarf, zieht eine strafrechtliche Verfolgung nach sich.









15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1. Alle Rechtsbeziehungen des Bestellers mit TOBLER unterstehen dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 15.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten sowie Betreuungsort, letzterer jedoch nur für Besteller mit ausländischem Wohnsitz (Art. 50 Abs. 2 SchKG), ist der Geschäftsort von TOBLER in Rheineck. TOBLER ist indessen berechtigt, den Besteller beim zuständigen Gericht von dessen Geschäfts- oder Wohnsitz oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.








SORTIMENT



MATO Gerüstsysteme und Zubehör

 MATO 1	Fassadengerüste
 MATO 2	Fassadengerüste
 MATO 8	Modulgerüste
 MATO Z	Gerüstzubehör
 MATO R	Rollgerüste
 MATO N	Notdachsysteme
 MATO S	Sicherheit
 MATO B	Bauzubehör

Tobler Schalungssysteme und Zubehör

 Tobler Top	Wandschalung
 Tobler Manu	Handschalung
 Tobler Deck	Deckenschalung
 Tobler Flex	Stützen & Träger
 Tobler Bau	Bauzubehör
 Tobler Rent	Mietpark
 Tobler Care	Sanierung

Als Komplettanbieter von Gerüst- und Schalungssystemen stehen wir Ihnen als kompetenter Partner bei allen Fragen rund um den professionellen Gerüst- und Schalungsbau zur Seite. Innovation sowie höchste Qualitätsstandards und eine einzigartige Funktionalität zeichnen unser breites Produktsortiment aus. Neben unserem Standardsortiment entwickeln wir kundenspezifische Lösungen – von der Planung über das Engineering bis hin zur Produktion.



Tobler[®]
Gerüste. Schalungen.